

Antrag
des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung

Punkt 18 der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 9

In Artikel 1 wird § 9 Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Hat der Anspruchsberechtigte die Wohnung nicht bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres angeschafft, beträgt die Förderung jährlich 2,5 von Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.500 DM."

Begründung:

Die reduzierte Förderung von Altbauten ist sachgerecht, weil beim Erwerb aus dem Bestand der Aspekt einer Förderung des Wohnungsbaus nicht zum Tragen kommt. Andererseits sind gerade Bürger mit geringerem Einkommen auf den Erwerb eines Altbaus angewiesen, so daß die Förderung nicht zu stark zurückgefahren werden darf. Die Erhöhung der Obergrenze für die Eigenheimzulage beim Erwerb aus dem Bestand um 300 DM von 2.200 DM auf 2.500 DM verstärkt deshalb die gewünschte soziale Ausrichtung des Eigenheimzulagengesetzes.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1995